

# 1. Teil. Unlage 5.

# (Bebels) Musterstatuten für Deutsche Gewerksgenoffenschaften.

### 3wed und Mittel.

§ 1. Die Gewerksgenoffenschaft der beutschen . . . . Mrbeiter ift zu dem 3med gegründet, die Burde und das materielle Interesse der Beteiligten zu

wahren und zu fördern.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichtet sich die Genossenschaft, alle Mittel und Wege, welche die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die Erfahrungen und Lehren der Wiffen-ichaft oder das Klaffenbewußtfein der Arbeiter ihr an die Hand geben, zu benugen und zu verwerten.

Insbesondere macht sich die Genossen= schaft anheischig, als nächste Mittel zum Zwede folgende Einrichtungen ins Leben zu rufen resp. zu unterstügen und fortzusühren:

- a) Bildung eines Fonds: 1. zur Unterstühung solcher Mitglieder der Genossenstellung seitens der Arbeitgeber oder Arbeitseinstellung außer Arbeitseinstellung außer Arbeitseinstellung außer Arbeitseinstellung außer Arbeitseinstellung außer find; 2. Bur Unterftügung in Fällen der Not.
- b) Errichtung einer allgemeinen Kranfenunterftügungs= und Begrabnis=
- c) Gründung einer Invaliden= und Alltersverforgungstaffe.
- d) Gründung einer allgemeinen Banderunterstützungstaffe.
- Gewährung von Schutz an die Mit-glieder gegen Bedruckungen oder ungerechtfertigte Unforderungen

von feiten der Arbeitgeber und Behörden, nötigenfalls Beftreitung ber Kosten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Klagen und Füh-rung der Brozesse aus der Ge-nossenschaftskasse.

f) Statistische Erhebungen über Sohe der Löhne, Arbeitszeit, Lebens-mittelpreise und den Stand des Arbeitsmarktes überhaupt. Arbeits= vermittlung.

g) Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingsmefens.

- h) Gründung resp. Unterstützung eines Preforgans, das die Interessen der Gewerksgenossenschaft wahrnimmt.
- i) Erftrebung eines Berbandes der beutschen Gewerksgenoffenschaften oder, falls derfelbe icon vorhanden fein follte, Unichluß an denfelben.

Weitere Maßregeln und Einrichtungen zur Förderung der Zwecke der Genossenschaft können durch Beschluß der Generalversammlung getroffen wer-

§ 3. (Aufnahme.) Mitglied fann jeber . . . .= Arbelter ohne Unterschied des Allters und Geschlechts sowie jeder Rleinmeister und jede Kleinmeisterin werden. Die Aufnahme erjoszt durch den Lokalvorstand. Entsteht ein Zweis fel darüber, ob jemand ein Rleinmeister oder eine Rleinmeifterin ift oder nicht, fo hat zunächst die Lokalgenoffenschaft darüber zu entscheiden. Wird aber von mindeftens einem Sechftel der Mit-

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Stiftung I

glieder der Lokalgenoffenschaft gegen die Aufnahme oder Zurudweisung Bro-test erhoben, so ist innerhalb acht Tagen dem Bentralvorstande Bericht qu er= stat.en und letterer berechtigt, endgültigen Entscheid gu treffen. Der Beichluß

gen Enigeio zu tressen. Der Beschung des Zentralvorstandes ist ebenfalls innerhalb acht Tagen der Lokalge= nossenschaft wieder zuzustellen. § 4. Personen, welche dem . . . = Ge= werk nicht angehören, können unter keinen Umständen als Mitglieder auf=

genommen werden.

genommen werden.
§ 5. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in die Genossenschaft eine Einschreibegebühr von . . . Sgr. zu entrichten, wosür ihm Mitgliedskarte, Statuten und Quittungsbuch eingehändigt werden. Außerdem ist jedes Mitglied parpflichtet given möckent. Mitglied veryklichtet, einen wöchentslichen Beitrag von ... Sgr. an die Gewerksgenossenschaftskasse zu entrichten. § 6. Der wöchentliche Beitrag von ... Sgr. ist nur für die allgemeinen

Bwede des Berbandes (siehe § 2a, e, f, g, h, i) bestimmt. Die Einschreibesgebühr und Beiträge für Krankens, Begräbniss, Wanders, Altersversorgungss und Involidenkassen sind beson

ders zu bestimmen und zu verwalten. § 7. Wird durch außerordents che Anforderungen an die Genoffenschaftstaffe eine Erhöhung des Beitrags notwen-dig, so hat der Zentralvorstand, wenn in ordnungsmäßig einberufener Sizung zwei Dritteile seiner Mitgliesder sich dafür aussprechen, das Recht, solche auszuschreiben. Er hat aber die Pflicht. spätestens innerhalb vier Bochen die Genehmigung sämtlicher Lokalgenossenschaften einzuholen. Berwirst die Majorität der abstimmenden Mitglieder der ganzen Genossenschaft die Erhöhung der Beiträge, dann ist diese durch den Zentralvorstand sofort rückgängig zu machen.

# Zeitweiliger Berluft der Mitgliedichaft.

S 8. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als sechs Wochen im Rudstande, so verliert es die ihm nach § 2 guftehenden Rechte auf zwei Bochen.

# Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9. Der Mitgliedschaft wird verlustig. wer

a) mit mehr als achtwöchigem Beitrag im Rückstande ist;

b) ein entehrendes Berbrechen begangen hat:

c) wissentlich gegen die Interessen und Zwede ber Genoffenschaft handelt, und namentlich die Kasse in betrügerischer Beise benutt;

d) durch schriftliche Anzeige ausscheidet

oder auswandert.

- § 10. Der Lokalvorstand ist ver-pflichtet, jeden Monat wenigstens ein-mal der Mitgliedschaft die Namen der neu eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder (im letteren Falle mit Ungabe der Gründe) anzuzeigen. Wie bei dem Eintritt so steht auch bei dem Austritt resp. Ausschluß von Mitgliesen in streitigen Fällen der Lokalgenossenschaft die Entscheidung zu, doch fann der Ausgeschlossene bei dem Zentralvorstande Appellation einlegen und legterer den Beschluß rüdgängig machen.
- § 11. Berden Mitglieder, um der Militärpflicht nachzukommen, einge-Jogen, dann find sie von ihren Rechten und Pflichten suspendiert.
- § 12. Jedes Mitglied hat in den Bersammlungen der Lokalgenossensichaft Sitz und Stimme und kann zu allen Memtern ber Genoffenschaft gewählt werden; ausgenommen in den Fällen, wo die bestehenden Landesgesette ein bestimmtes Alter oder fonftige Bedingungen vorschreiben.

# Bildung von Cokalgenoffenschaften.

§ 13. Wenn mindeftens 10 Arbeiter des . . . -Gewerks an einem Orte oder in einem Bezirke von höchstens einer Meile Durchmeffer Busammen-treten, so können diefelben auf Grund dieser Statuten eine Lokalgenossen= schaft gründen.

In größeren Städten und Bezirten, wo die Gewerksgenossenschaft mehr als 300 Mitglieder jählt, ift die Bildung Lotalgenoffenschaften mehrerer ftattet.

§ 14. Sobald sich eine Lokalgenossenschaft konstituiert hat, ist sofort und zwar spätestens sünf Tage nach ersolgter Konstituierung dem Zentralvorstande der Gewerksgenossenschaft Witter Mittellung hiervon zu machen. Zahl, Namen und Stellung der Borftands-miglieder wie Zahl der Mitglieder überhaupt anzuzeigen. Treten im Laufe der Zeit Aenderungen in der Besehung der Alemter ein, so ist hiers von ebenfalls sofort dem Zentralvorstande Kenninis zu geben.



Verwaltung. § 15. Jede Lokalgenossenschaft mählt auf die Dauer eines Jahres zur Leistung und Besorgung der Geschäfte einen Borstand vermittels geheimer Wahl durch Stimmzettel.

Der Borstand darf nicht unter drei und nicht über sieben Mitglieder stark sein. Der Borsizende resp. dessen Stellvertreter ist in besonderem Wahlgange zu mählen, die übrigen in ge-meinschaftlichem Wahlgang. Jeder meinschaftlichem Wahlgang. Jeder Borstand muß mindestens einen Vorssitzenden, einen Kassierer und einen Schriftsührer haben. Im übrigen kann er die Aemter nach seinem Ers meffen einrichten.

Die Wahl ift nur gültig, § 16. wenn die Gemählten die absolute Majorität (eine Stimme über die Halfte) der Anwesenden erhalten haben. Ift im ersten Wahlgange die absolute Maim erzien Wapigange die absolute Wajorität bei allen oder bei einzelnen Kandidaten nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter resp dritter Wahlgang für diese. Bei Stimmengleichheit ent-scheidet das Los. Jedes Mitglied muß die auf es gefallene Wahl annehmen. Die ausgeschiedenen Korftandsmitz Die ausgeschiedenen Vorstandsmit-

glieder sind sofort wieder mählbar. § 17. Der Borstand hält regel-mäßig mindestens alle 14 Tage eine Sikung, in ber die notwendigen Gesiguing, in ter die kokentige. Die schäfte erledigt werden, ab. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich, und haben die Mitglieder der Gewerksgenossenschaft glieder der Gewerksgenossenstatt freien Zutrik. Eine geheime Sitzung findet nur dann statt, wenn der Bor-likende oder die Majorität der an-wesenden Borstondsmitglieder dies be-kontielt Dar Borstand ist nur dann Der Borstand ist nur dann ähig, wenn die Majorität schließt. Der Borstand ist nur dann beschlukfähig, wenn die Majorität desse!ben anwesend ist. Bestimmungen über Beginn und Schluß der Borstandssitzungen, Srasen sin zu spätes oder dar nicht Erscheinen, sowie eine parlamen arische Ordnung zur Regestung der Barstand lung ber Debatten hat ber Borftand feftzuseten.

§ 18. Entichädigungen und Bergütungen aus ber Genoffenschaftstaffe an ben Borftand oder einzelne Mitglieder besselben werden in der Regel nicht geleistet. Ausnahmen hiervon zu treffen bleibt jeder Lokalgenossenschaft überlassen, es dürfen indes durch solche Ausnahmen hiervon Ausgaben die Leiftungen an die allgemeine Gewertschaftskasse nicht beein-

trächtigt werden.

§ 19. Außerordentliche Borftands: sigungen tonnen einberufen merben durch den Borsigenden auf Antrag eines Drittels der Borstandsmitglieder.

§ 20. Scheiden ein oder mehrere Borftandsmitglieder aus, so hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederver-sammlung sofort eine Neuwahl stattzufinden.

Rechte und Pflichten des § 21.

Borftandes:

a) Des Borsitzenden: Er beruft und leitet die Borstandssitzungen Bersammlungen der Lotalgenoffenschaft, vertritt den Berein nach außen und hat alle abgehenden Briefe und Schriftstücke sowie die Sitzungsprotokolle gegenzuzeichnen. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt der Bizevorsitzende seine Gtelle und, falls ein solcher nicht porhanden ift, ein anderes von ihm

vorhanden ist, ein anderes von ihm bevollmächtigtes Borstandsmitglied. Der Schriftsührer hat alle ein= und ausgehenden Schriftstüde zu re-gistrieren, die Protokolle in Bors-kandssitzungen und Bersammlunstandssizungen und Setzanditungen der Lokalgenossenschaft zu führen und nach erfolgter Genehmisgung zu unterzeichnen. Ferner ist ihm die Führung der gesamten Korrespondenz übertragen.

Korreponoenz uvertragen.
c) Der Kassierer hat die Mitgliederliste zu führen, die Beiträge zu
kassieren und in vorgeschriedener
Form einzutragen. Die Ablieserung der Gelder an die Zentralkasse und sonstige zur Führung
eines einheitsichen Kassenwesens
notwendige Einrichtung hestimmt

eines einheitigen kapenwejens notwendige Einrichtung bestimmt die vom Zentrasvorstand zu er-lassende Kassendung. § 22. Stellen sich durch die ge-schaffenen Einrichtungen nach § 2 dieses Statuts die Besetzung und Verstellung weiterer Nomter und Reschäftis teilung weiterer Memter und Beschäftiteilung weiterer Aemter und Beschäftigungen als notwendig heraus, so ist der Wirkungskreis derselben durch die Lokalgenossenschaft resp. deren Borstand sestzustellen. Die Einrichtungen sind so zu treisen, daß einesteils für die Kassenschaft die nötige Fürsforge getroffen ist andernteils die Schnelliakeit und Pünklichkeit der Geschäftsführung nicht darunter leidet. schäftsführung nicht darunter leidet.

### Auffichtsrat.

Der Auffichtsrat besteht je nach der Bröße der Lotalgenossenschaft

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Stiftung

1. Teil. Unlage 5

aus ein bis drei Mitgliedern. wird in berfelben Berfammlung, auf diefelbe Beife und für diefelbe Zeit-dauer wie der Lokalvorstand gewählt. Die Abtretenden find wieder mahlbar. Ueberhaupt gelten für die Aussichts= ratsmitglieder dieselben Bestimmungen wie für die Vorstandsmitglieder (§ 16). Scheidet im Laufe des Amisjahres ein Auffichtsratsmitglied aus, io ift in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederverfammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 24. Bur Geschäftsführung des Aufsichtsrats gehören:

a) die gesamte Berwaltung des Borstandes und bie Beamten zu beaufsichtigen;

b) die Ausführung der Beschlüffe der Mitgliederversammlungen zu über-

wachen:

c) die monatlichen Rechnungsabschlüsse und jährlichen Rechnungsberichte zu prüfen, in den Mitgliedervers sammlungen Bericht zu erstatten und die Genehmigung (Justisstation) der geprüften Monats= und

Jahresrechnungen vorzuschlagen. Außerdem hat der Aussichtsrat das Recht, jederzeit von allen Schriften, Atten, Büchern und Urkunden Einsicht Bu nehmen, die Kaffenbeftande gu re-vidieren, nötigenfalls unter Mitverichluß zu nehmen und die Suspendierung ober Abfekung einzelner ober Vorstandsmitglieder in einer ordnungsmäßig einberufenen Mit= gliederversammlung zu beantragen.

#### Berjammlungen der Cotalgenoffenichaften.

§ 25. In der Regel alle 14 Tage follen an einem zu bestimmenden Tage und in einem zu bestimmenden Lotal Mitgliederversammlungen finden, in denen Genoffenschaftsange= legenheiten besprochen und Beschlüsse gesaht werden. Ueber die Art der Besanntmachung der Sitzung und die zur Beschluffassung nötige Jahl der answesenden Mitglieder bestimmt jede Lokalgenossenschaft selbst. Fehlende Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Moiorität

Witglieder haben sich den Beschussen der Majorität zu unterwerfen. § 26. Die Tagesordnung seber orsentlichen und außerordentlichen Bersammlung muß mindestens drei Tage vorher durch Anschlag im Bersammslungslotal und se nach Umständen durch Zirkular oder durch die Presse

bekanntgemacht werden. Selbständige Unträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Berhandlung kommen, wenn mindesitens zwei Drittel der Anwesenden sich dafür erklären. Alle Beschlüsse werden durch absolute Majorität gesaßt.

§ 27. Außerordentliche Beschammlunsen können einkannsen werden.

gen können einberufen werden: durch den Zentralvorstand, den Borsigenden des Lokalvorstandes, den Lokalvorstand und den Aufsichtsrat. Auf schriftlichen Antrag eines Teils der Mitglieder Antrag eines Leils der Wiigiever muß der Borstand eine außerordent-liche Versammlung einberusen. Dieser Teil beträgt bei Lokalgenossenschaften von mindestens 20 Mitgliedern ein Drittel, mindestens 100 Mitgliedern ein Fünftel der Mitgliedschaft, bei Lokalgenossenschaften von über 100 Mitgliedern missen es meniostens 40 Mitgliedern muffen es wenigstens 40 Mitglieder sein.

Rommt der Vorsikende resp. Borstand einem solchen Antrag der Mitglieder binnen drei Tagen nicht nach, so sind die Antragsteller befugt, selbständig die Einladung zu erlassen.

§ 28. Betrifft der Gegenstand einer Beratung in der Versammlung eine Unflage gegen den Vorsigenden oder Gesamtvorstand, so ist der Borsis der Versammlung einem Aufsichtsratsmilglied oder einem aus der Mitte ber Berfammlung zu mählenden Mitgliede zu übertragen.

§ 29. Die Leitung der Berfamm-lungen ift nach Maßgabe einer zu er Geschäftsordnung zu belassenden

handeln.

§ 30. Bum Geschäftstreis der Lotal versammlungen gehören alle Angelegenheiten, welche nicht durch diese Statut oder noch besonders zu etr lassende Reglements dem Lokals oder Bentralvorstand oder der Generalvers sammlung der Gewerksgenossenschaft übertragen sind.

Sie entscheiden demgemäß über Mufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in zweiselhaften Fällen, beschlichen über Bahl und Absehung der Bor standsmitglieder, des Aufsichtsrats und sonst notwendig werdender Kommissionen und Beamten. Sie entscheiben über Streitigkeiten zwischen Borstand und Aufsichtsrat, über Anträge und Beschwerden an den Zentralvorstand und die Generalversammlung. Endlich haben sie gesch des Waste haben sie allein das Recht, alle außersordentlichen Ausgaben, soweit fie nicht



durch die Kompetenz der Generalversammlung und des Zentralvorstandes beschränkt sind, zu bewilligen und die Genehmigung zu Arbeitseinstellungen bei dem Zentralvorstand einzuholen.

#### Gauverbände.

§ 31. Wenn in einer Stadt, einer Broving oder einem Lande mehrere Lotalgenossenschaften der Deutschen ... Bewerksgenoffenschaft bestehen, fo fonnen dieselben zur befferen Bahrung ihrer Intereffen gu einem Bau-

verbande sich vereinigen.
§ 32. Alljährlich wenigstens einmal sindet eine allaemeine Gauversammtung statt, in welcher die Gauverbandsangelegenheiten besprochen werden. Die Abstimmungen fonnen nur durch gemahlte Bertreter der Lotalgenoffenschaften stattfinden und haben die Delegierten soviel Stimmen als sie Mitglieder haben.

§ 33. Für die Leitung der Geschäfte des Gauverbandes ermählt die Gauvers Gauvervanves erwagt vie Gatversammlung einen Borstand, der mindestens aus drei und höchstens aus
sieben Mitgliedern besteht. Sämtliche
Borstandsmitglieder müssen an einem
Ort oder in einem Bezirf von höchstens zwei Meisen Umkreis wohnen.
Der Wohnort des Borsitzenden ist Vorort des Kauperhandes

ort des Gauverbandes. § 34. Den Geschäftstreis des Gauverbandsvorstandes näher zu bestimmen ist Sache der Gauversammlung. Selbstverständlich dürfen diese Bestimmungen in keiner Weise mit diesem Statut in Widerspruch stehen.

## Zenfralvorstand und Vorort.

§ 35. Die Lokalgenossenschaften treten zusammen zu einem Berband und wählen einen Zentrasvorstand der Ges werksgenossenschaft auf die Dauer eines Jahres. § 36. Der Zentrasvorstand der Ges eines Jahres.

Brafidenten und deffen Stellvertreter, einem Schrififührer, einem Hauptfassierer, einem Kontrolleur und sechs Beisigern, welche die sonstigen Geschäfte nach näherer Bestimmung des Zentralvorstandes zu versehen haben.

§ 37. Die Wahl des Zentralvorsstandes findet in folgender Weise statt: Die Generalversammlung mablt burch Stimmzettel einen Brafibenten und dessen Stellvertreter, jeden in einem besonderen Wahlgange. Beibe muffen

an demfelben Orte ober in einem Be-Birt von höchstens zwei Meilen Umfreis wohnhaft sein. Der Wohnort des Prasidenten ist zugleich Borort der Gewerksgenossenschaft. Nach der Wahl haben der Brafident und dessen Stellvertreter innerhalb acht Tagen eine allgemeine Bersammlung sämt-licher Mitglieder der Gewerksgenossenschaft in ihrem Wohnorte und dessen weimeiligen Umkreis zu veranstalten und aus deren Mitte die übrigen neum Mitglieder des Zentralvorstandes durch Stimmzettel und mit absoluter Majorität mählen zu lassen.

Innerhalb drei Tagen nach erfolgter Bahl hat sich der Zentralvorstand zu fonstituieren und die Konstituierung in entsprechender Weise sofort allen Ges werksgenoffen zur Kenntnis zu bringen.

§ 38. Außer den Befugniffen, melde dem Zentralvorstand nach früheren Baragraphen dieser Statuten zustehen, hat derfelbe noch folgende Rechte und Pflichten:

a) Aufnahme und Ausschließung von

Luftagme und Zusigniegung von Lofalgenossenschaften. Im Falle der Nichtaufnahme oder des Ausschließes steht denselben Berufung an die Generalversammlung zu. Entscheidung über Beginn und Schluß von Arbeitseinstellungen innerhalb der Gewerksgenossenschaft resp. Beschaftung der nötigen Malder und rechtzeitige Berteilung Belder und rechtzeitige Berteilung

derselben an die Streikenden. Berfügung über Einnahmen und der Gewerksgenoffen-Ausgaben der Gewerksgenoffen-schaft nach Maggabe der von der getroffenen Generalversammlung

Bestimmungen. § 39. Die Sitzungen des Zentralvorstandes finden wöchentlich min-destens einmal statt und find für die Mitglieder der Gewerksgenoffenichaft in der Regel öffentlich; doch kann eine geheime Sitzung auf Anordnung des Brösidenten resp. dessen Stellvertreter und auf Beschluß der Mehrheit der ans Bentralvorftandsmitglieder wesenden jederzeit angeordnet werden.

§ 40. Die Sigungen des Bentralvorstandes sind beschlußfähla. wenn mindestens sieben Mitglieder zugegen sind. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt, nur wenn es sich um Beginn ober Ausbören von Arbeitseinstellungen handelt, ist eine Zweidrittel-Majorität der Anwesenden

notwendig.

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Stiftung

1. Teil. Unlage 5

§ 41. Ueber die Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Zentralvorstandes hat der Zentralvorstand selbst eine Geschäftsordnung aufzustellen, die in entsprechender Beise allen Mitgliedern der Gewerksgenoffenschaft bekanntzu-

machen ist. § 42. Die Höhe der Besoldungen, Entschädigungen und Kautionen für die Mitglieder des Zentralvorstandes seste zusehen, ist Sache der Generalverssammlung. Für Reisespesen zur Ugistation für Ausbreitung der Gewerkssgenossenschaft ist durch die Generals versammlung eine Pauschalsumme all-jährlich festzulegen, über welche der Zentrasvorstand zu diesem Zwecke zu verfügen hat.

§ 43. Treten im Laufe des Beschäftsjahres im Zentralvorstand Ba-tanzen ein, so ist eine allgemeine Mitgliederversammlung des Bororts und seines zweimeiligen Umkreises einzu= berufen und eine Ergänzungswahl vor=

zunehmen.

### Zentralauffichtsrat.

§ 44. Der Zentralauffichtsrat be-fteht aus drei Mitgliedern, die gleich dem Zentralvorstand am Vorort oder in dessen zweimeiligem Umfreis wohnen m bestell zweimeiligem Umfreis wohnen müssen. Die Bahl ersolgt in der Gesneralversammlung durch Stimmzettel nach absoluter Majorität. § 45. Zum Geschäftstreis des Zenstralaussichtsrats gehört:
a) Begussichtigung der gesonten Ren

a) Beaufsichtigung der gesamten Ber-waltung des Zentralvorstandes; b) die Aussührung der gesaßten Be-schlüsse der Generalversammlungen

zu überwachen;
c) die monatlichen Rechnungsabschlüsse und den jährlichen Rechnungsbericht zu prüfen. in den Generalversammlungen darüber Bericht zu erstatten und die Justissistation (Genechmigung) der Wonatsund

Tennigung) ver wonats= und Jahresabschüsse vorzuschlagen. Ferner hat derselbe das Recht, jederzeit von allen Schriften, Aften, Büchern und Urfunden Einsicht zu nehmen die Gestanbatände zu veniktionen men, die Kassenbestände zu revidieren und nötigenfalls un'er Mitverschluß zu nehmen. Ebenso darf der Zentralauf-sichtsrat in bringenden Fällen die Suspendierung des Zentralvorstandes und einzelner Mitglieder desselben vollziehen. Im letten Falle ist er ver-pflichtet, unter Zustimmung einer sofort einzuberufenden Berfammlung der Ge-

nossenschaftsmitglieder des Vororts und seines zweimeiligen Umfreises die nötigen Anordnungen zur proviso-rischen For.führung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Generalverfammlung zu treffen.

#### Generalverfammlung.

§ 46. Jedes Jahr wird im Monat . . . eine Generalversammlung der Gewerksgenossenschaft am Sige des Zentralvorftandes abgehalten. Zu die= jem Behufe mählen die Lokalgenossen= ichaften. sei es jede für sich oder mehrere zusammen, einen oder mehrere, jedoch nicht über fünf Abgeordnete als Bertreter. Die Abgeordneten einer oder mehrerer Lokalenossensspenschaften haben so viel Stimmen, als sie Mitglieder vertreten. Als Maßtad der Stimmenzahl gilt der der Wahl vorhergegangene Monatsabschluß. Reisegeld und Diäten für die Abgeordneten werden aus der Zentrastasse bezahlt, doch so, daß für einzelne oder vereinigte Lokalgenossenschaften nur bei 200 Mitgliedern ein, bei 400 zwei, bei 800 drei bei 1200 vier und bei über 1200 Mitgliedern fünf Bertreter diese Entschädigung erhalten. § 47. Die Einberufung und Leitung

der Generalversammlung liegt dem Rentralvorstande ob, doch fann durch besonderen Beschluß der Generalver sammlung jeden Augenblick die Leitung derselben einem anderen Mitgliede derfelben einem anderen

übertragen werden.

§ 48. Jede Generalversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Zentralvorstand allen Lotalgenossenschaften anzuzeigen. Innerhalb der nächsten zehn Tage nach ersolgter Unzeige sind von seiten der Lokalge-nossenschaften Anträge für die General-persamplung bei den Lokalgeversammlung bei dem Zentralvorstande einzureichen und diese Anträge mit benen des Zentralvorstandes als end-gültige Tagesordnung wenigstens vier Tage vor der Generalversammtung allen Lokalgenossenschaften mitzuteilen. Selbständige Anträge, welche nicht burch die Tagesordnung angezeigt wurden, können nur dann erlediat werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Vertreter das für erklären. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Statutenänderung und Auslösung der Gewerksgenossenschaft.

§ 49. Rum Geschäftstreis ber Ge-

neralversammlung gehören: a) Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters im Zentralvorstand und der drei Mitglieder des Zenund der viel -trasaufsichtsrats, Absehung Bentrasvorstandes Mitglieder des Zentralvorsi und des Zentralaufsichtsrats;

b) in letter Inftanz über die Auf-nahme oder den Ausschluß von Lokalgenossenschaften zu entscheiden;

c) auf Antrag des Zentralaufsichts= rats die Genehmigung der Jahres= abschlüffe zu beschließen;

Bewilligung aller ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für die Gewertsgenoffenschaftstaffe auszusprechen;

e) Auslegung und Abanderung der Statuten;

Gehälter und Rautionen des Zentralvorstandes festzusegen;

Unichluß an den Berband der Deutschen Gewerksgenossenschaften und Austritt aus demselben zu beschließen, ordentliche und außerordentliche Ausgaben für denselben festzuseken;

h) die Auflösung der Gewerksgenoffen=

s 50. Für alle Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist absolute Majorität erforderlich, ausge= nommen für Beschlüffe über Statu enabanderung. Die einer Zweidrittel-majorität bedürfen und des Beschluffes über Auflöfung ber Gewerksgenoffen-ichaft, für den eine Dreiviertel-Majorität fämtlicher Stimmen notwendig ift.

### Gewerksgenossenschafts-Zeitung.

§ 51. Um ihre Interessen nachbrud-lich zu wahren und alle Beschlüsse und Unordnungen schnell und bequem den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, gründet die Gewerksgenossenschaft entsweder eine eigene Gewerksgenossenssenschafts-Zeitung oder ernennt ein bereits bestehendes, im Interesse ber Arbeiter wirkendes Blatt zu ihrem Organ.

§ 52. Das begründete oder ernannte Organ der Gewertsgenoffenschaft muß von allen Lotalgenoffenschaften, dem Zentralvorstand und dem Zentrals aufsichtsrat in mindestens je einem Exemplar auf Rosten der Gewerksgenossensigen auf Abstell bet Genossensigen sind die Mitglieder der Gewerksgenossenschaft au fleißigem Halt ten des Blattes aus eigenen Mitteln aufzufordern.

#### Kaffenwein.

§ 53. Sämtliche Fonds der Lokalsgenoffenschaften, Gauverbante und des Zentralvorstandes sind gemeinsames Eigentum der Gewerksgenossenschaft. Demgemäß find auch alle statutenmäßig geleisteten Ausgaben dieser Organe als für Rechnung und auf Gefahr ber ganzen Gewerksgenoffenschaft geleiftet anzusehen.

Genijat der vorhandene Raffenbeftand einer Lokalgenossenschaf für die statutenmäßig gu machenden Unforderungen nicht, so hat der betreffente Bor-stand unter Darlegung der Kassenverhältnisse und des nötigen Zuschusses sich an den Zentralvorstand zu wenden und dieser für Beschaffung der Decks ungsmittel spätestens in 8 Tagen auf-

zufommen.

§ 54. Nach Schluk des Berwaltungs: jahrs, das mit dem Kalender zusammenfallen soll, ift eine allgemeine Ub= rechnung und Ausgleichung der Fonds fämtlicher Lokolaenoffenfchoften burch den Bentralvorftand au bewerfftelligen. Diese findet in der Urt ftatt. daß die gefamten Raffenbeftande pro Ropf ber Gemerksgenoffenichaft berechnet merden und nach Abzug einer durch ben Ben-tralporftand und Bentrolfasserer näher zu bestimmenden Summe. welche der Zentraltaffe der Gewerksgenossenichaft verbleibt, jede Lotalgenossenichaft zur Ausgleichung ihres Konds so niel ershält, als die Rahl der Mitglieder bedingt. Witte Kebruar jeden Jahres muß die Ausgleichung beendigt fein.

§ 55. Der Zentralvorstond ha' bafür zu soraen, daß die in Cossa vorhandenen Barbeftande die Summe nicht überichreiten welche ber haupttaffierer als Raution hinterlegt hat. Alle diefe Sohe überfteigenden Summen find in ficherer und ginsbringender Beife angulenen. boch fo. baf ber nötige Geibbedarf jederzeit und leicht schnell beschafft werden kann.

#### Urbeitslofigfeit.

§ 56. Treten Streitigkeiten zwischen Arbeitern (Mitgliedern) und Arbe t-gebern ein, infolge deren bie Mitglieder aus der Arbeit entlassen werden, so hat der Lokalvorstand sofort unter Einladung von Bertretern der ftreitenden Teile eine Sikung einzuberufen und Die Angelegenheit zu prufen. Er hat, je nachdem diese Prüfung ausfällt. ent-weder die Arbeiter zur Annahme ber

treffenden

angezeigt werden.

Hans **Böckler** 

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Stiftung **=** 

gestellten Bedingungen anzuhalten oder die Arbeitgeber zum Eingehen auf die Forderungen der Arbeiter resp. durch Berufung eines unparteisschen Schieds= gerichts zu veranlassen. Berweigern die Arbeiter (Mitglieder) den Be= schlüssen des Vorstandes Folge zu leisten, so verlieren sie jedes Recht auf Unterftühung, können aber bei der Lokalversammlung resp. dem Zentral= vorstande Berufung einlegen. Weisen die Arbeitgeber einen Bergleich oder Ausspruch des Schiedsgerichts zurück, so hat der Lokalvorstand das Recht, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung sofort die übliche Unterstützung von täglich . . . . Ggr. an die Feiernden zu gewähren. Dem Zenstrasvorstande ist von der beschlossenen Urbeitseinstellung sofort Unzeige und über die norderdagen über die vorhandenen Mittel zur Unterstügung Mitteilung zu machen resp. derselbe aufzusordern. für rechtzeitige Bereithaltung der Mittel Sorge zu tragen. Die Entscheidung über die Dauer des Bezugs an Unterstützungsgeld fteht dem Zentralvorstande zu. Der Beschluß des Jentralvorstandes über Entziehung des Unterstühungsgeldes muß binnen drei Tagen der be-

§ 57. Die Arbeit einzustellen und den Anspruch auf Unterstützung zu erseben, ist einem Mitgliede nur dann geftatet, wenn es in seiner Burde gefrankt, ohne sein Berschulden förperlich verlett oder an seinem verdienten Lohne geschädigt worden ift. In allen übrigen Fällen gelten bie Beftimmungen bes § 56.

Lotalgewerksgenossenschaft

§ 58. Kommen infolge von Arbeiter= entlassung oder Arbeitseinstellung mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Lokalgenossenschaft außer Arbeit, so steht dem Zentralvorstand die Entscheidung über die Unterstützung zu.

§ 59. Genügen die Mittel der Bewerksgenossenschaft für eine längere Unterstügung nicht, so hat der Zentral-vorstand sich rechtzeitig an den Allge-meinen Gewerksgenossenschaftsverband, falls ein solcher eriktiort 211 menden falls ein solcher existiert, zu wenden und um die ihm nötig dünkende Hise nachzusuchen. Bleibt diese Hise aus und ist weder durch die vorhandenen Fonds noch durch außerordentliche Beis trage ber Gewertsgenoffenschaft eine weitere Unterstützung möglich, so ist durch den Zentralvorstand die Wieder-

aufnahme der Arbeit anzuordnen, womit die Auszahlung der Unterstützungsgelder von selbst aufhört. Es kann in-des durch eine Generalversammlung oder allgemeine Mitgliederabstimmung beschlossen werden, durch Aufnahme von Anleihen, Aufruf an die Arbeiter und das übrige Bublifum um Unterstützung oder sonstige Hilfsmittel die Urbeitseinstellung fortzuführen.

§ 60. Bit mabrend einer Arbeiterentlaffung oder Arbeitseinstellung begründete Aussicht, daß anderswo Arbeit für ein feierndes Mitglied, so muß ein un-verheiratetes Mitglied auf Anordnung des Zentralvorstandes binnen drei Tagen nach dem betreffenden Orte reifen, ein verheiratetes Mitglied binnen vierzehn Tagen, und ist jedes auf diese Beise reisende Mitglied zur Bergutung der Reisespesen aus der Bereinskasse berechtigt. Findet sich auch an dem Orte, wohin das Mitglied geschickt ist, feine Arbeit, so hat der dor-tige Lokalvorstand mit Zustimmung des Zentralvorstands entweder die Rudreise oder die Reise an einen britten Ort, wo Aussicht auf Beschäftigung ist, anzuordnen und in beiden Fällen das nötige Reifegeld anzuweifen. Für die etwa nötige Uebersiedelung der Familien verheirateter Mitglieder zahlt die Genoffenschaftstaffe gleichfalls ein noch näher zu bestimmendes Reisegeld.

§ 61. Wenn feiernde Mitglieder gegen den Willen und die Anordnung des Lokalvorstands, der Lokalversammlung oder des Zentrasvorstands die Arbeit wieder aufnehmen, ohne daß die Urfachen, welche die Arbeitslosigsteit hersanrieten kafelikal ürbeitslosigsteit hersanrieten kafelikal ürbeitslosigsteit hersanrieten kafelikal vorriefen, beseitigt find, fo find dieselben aus der Genoffenichaft auszuschließen und aller Ansprüche und Rechte an dieselben für verlustig zu erklären. Dasselbe geschieht, wenn Mitglieder (fremd zugereifte oder am Orte auf-hälliche) in Arbeitsstellen treten, die burch Beschluß oder mit Genehmigung ber betreffenden Gewerkschaftsorgane offen find.

§ 62. Im Falle einer allgemeinen Arbeitslosigkeit, infolge von Geschäfts stodung oder wenn allgemeine Notstände eintreten, hat der Lotals resp. Zentralvorstand außer der Hilfe der Gewerksgenossen und der übrigen Gewerkschaften auch die Unterstützung des Auflie Bublitums refp. der Gemeinde und des Staates in Anspruch zu nehmen, um in geeigneter Weise, sei es durch Unter-

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Stiftung |

ftugungen, fei es durch Beforderung der Nebersiedelung und Auswanderung, die Not zu lindern.

### Wanderunterftühung.

Wenn die Gewerksgenoffen-§ 63. ichaft sich für die Wanderunterstützung erflärt, fo gelten folgende Beftimmungen: Jedes Mitglied, welches reift, um Arbeit zu suchen und mindestens drei Monate Mitglied der Gewerksgenossens schaft ist, erhält aus der Kasse der Lofalgenossenschaft eine Wanderunterstützung von . . . . . . . . . . für jede Meile von dem Orte, wo dasselbe zuletzt Unterftugung empfing. Diefe Unterstützung mirb in bem Mitgliedsbuche des Reisenden vermerft und kann innerhalb fechs Monaten von derfelben Lotalgenossenschaft nur einmal gewährt Lofalgenossenschaft nur einmal gewährt werden. — Bei jeder Unterstügung kann der Lofalvorstand den Reisenden zur Annahme von Arbeit zum üblichen Lohn an dem betreffenden Orte verpslichten; geht der Reisende ohne genügenden Grund hierauf nicht ein, so verliert er den Anspruch auf weitere Wanderunterstügung aus den Kassenderunterstügung aus den Kassen diedsbuche zu vermerken ist. gliedsbuche zu vermerken ift.

#### Lehrlingswefen.

§ 64. Um die Migbräuche abzuftellen, welche durch eine unverhältnismäßige Ausdehnung und Ausbeutung des Lehrlingswefens entstanden find, haben Lotal- und Zentralvorstand sowie sämtliche Mitglieder eine besondere Aufmerksamfeit auf dasselbe zu richten. Sie haben insbesondere darauf zu sehen, baß die Lehrlinge nicht zu anderen als geschäftlichen Zwecken verwendet wer-den, eine humane Behandlung und genügende Unterweisung in allen in das Gewert einschlagenden Arbeiten erhalten. Sie haben im Falle einer drohenden oder bereits vorhandenen Ueberfüllung des Gewerts durch Lehrlinge alle er= laubten Mittel: wie öffentliche Bar-nung, Borftellung bei den Eltern, Bormundern und Arbeitgebern usw. gegen Annahme neuer Lehrlinge in Anwendung zu bringen. Auch ist auf moralische und technische Ausbildung der Lehrlinge durch Besuch von Sonntagsschulen und sonstigen ihnen zugängliche Bildungsanstalten Rücksicht zu nehmen. Befdicte ber Lithographen.

### Schutz gegen Bedrückungen durch Urbeitgeber und Behörden.

65. Glaubt ein Mitglied begründete Klage gegen irgendeine Zumutung oder Bedrückung von seiten eines Arbeitgebers oder der Behörden zu haben, so hat es die Sache einem Mitgliede des Borftandes anzuzeigen, welches in ves Worttandes anzuzeigen, welches in der nächsten Borstandssistung darüber zu berichten hat. Der Vorstand muß, wenn möglich unter Zuziehung des Beteiligten, darüber sich schlüssig machen. Ist die Angelegenheit nicht gütlich zu alle gesehlich zusällen Wittel zum alle gesetlich zulässigen Mittel zum Austrag der Sache in Anwendung zu bringen. Namentlich muß er bedacht sein, alle auffallenden Fälle von Be-drückungen in der Gewerksgenossenornaungen in ver Geweitigenossei-schafts-Zeitung zu veröffentlichen. Kann der Streit nur auf gerichtlichem Wege entschieden werden, so ist der Prozeh, falls die Schuldlosigkeit des Mitglieds resp. der Mitglieder sessten und der Gewerksgenossenschafte zu sühren. In allen wichtigen Fällen, und namentlich bei entstehenden Prozessen, ist dem Zentralvorstand Mitteilung zu machen und feine Zustimmung einzuholen.

## Arbeitsvermittlung und Statiftit.

§ 66. Mitglieder, welche außer Urbeit tommen, haben dies dem Lokal-vorstand anzuzeigen. Derselbe ist ver-pslichtet, die Namen der Arbeitsuchenden im Vereinslokal öffentlich anzuschlagen oder auf sonstige Beise bekannizu-machen, außerdem das Namensver-zeichnis in der Gewerksgenossenschafts-Beitung zu veröffentlichen.

Die statistischen Erhebungen finden Die statistigen Erhebungen inden in der Regel vierteljährlich statt und erstrecken sich auf Lohnhöhe, Arbeitszeit, Geschäftsgang, Jahl der Lehrzlinge, Krankenz und Sterbefälle usw. Die Formulare für diese Erhebungen erhalten die Lokalvorstände durch den Louischaftschaft ausglesste Bentralvorftand jugeftellt und find innerhalb einer bestimmten Frift ausgefüllt an den letteren abzuliefern, ber fie Bufammenftellen und in der Bewertschaftszeitung auf Rosten der Rasse zu veröffentlichen hat.

Krantenunterstühungs- und Begräbnistaffe.

# Alltersverforgungs- und Invalidentaffe.

§ 67. Die hierfür nötigen Statutenentwürfe find burch den Bentralvorftand



450

1. Teil. Anlage 6

zu beschaffen, den Mitgliedern in ge-eigneter Beise zur Kennins zu bringen und der Generalversammlung zur Beratung und endgültigen Beschlußnahme vorzulegen.

#### Auflösung der Gewerksgenoffenichaft.

§ 68. Eine Lokalgenossenschaft ist aufgelöst, wenn die Jahl der Mitglieder unter zehn sinkt oder in einer statutenmäßig einberusenen Bersammlung eine Majorität von der der Anwesenschaftschaft. Die Ork auf eine den dies beschließt. Die Raffe. Schriftstücke, Bücher und das etwa vorhandene bewegliche und unbewegliche Bermögen fällt an die Gewerksgenoffenschaft, deren Zentralvorstand dasselbe im Interesse

der Gewerksgenoffenschaft in Bermah-

rung und Berwaltung nimmt.

§ 69. Die Gewertsgenossenschaft ist aufgelöst im Falle der Insolvenz oder durch Beschluß der Generalversammelung, in der sich mindestens eine Majorität von Dreiviertel sämtlicher verstatzen Stimmen delien auflären muß tretenen Stimmen bafür ertlären muß.

Im ersteren Falle sind die Mitglieder verpflichtet, für die Berluste einzustehen und aufzukommen; im zweiten Falle hat die Generalversammlung eine Liquidationskommission einzusehen. Ueber die Berwendung des übrig bleibenden Bermögens enischeidet die Generals versammlung.

Quelle: Hermann Müller, Die Organisationen der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, Berlin 1917, S. 441-450